

8. Kann ein trügerischer Inhalt des eingetragenen Wortzeichens darin gefunden werden, daß in den beteiligten Verkehrskreisen unter derselben Wortbezeichnung eine gewisse Ware von bestimmter Herkunft, besonderer Güte und besonderem Preise verstanden wird? Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 § 9 Abs. 1 Ziff. 3.

II. Zivilsenat. Ur. v. 19. Mai 1903 i. S. M. (Kl.) w. K. (Bekl.).
Rep. II. 508/02.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte ließ sich das Wort „Germania“, dessen sich die Klägerin schon seit mehreren Jahren bei der Einfuhr „evaporierter“ Äpfel aus Amerika nach Deutschland bediente, im Jahre 1899 als Warenzeichen für eingemachte und getrocknete Früchte in die Zeichenrolle des Patentamtes eintragen. Die Klägerin erhob Klage auf Löschung des Warenzeichens, indem sie behauptete, ihre aus Amerika eingeführten Germania-Äpfel stellten eine besondere Qualität von Äpfeln dar und notierten einen höheren Preis. Die Klage wurde in den Vorinstanzen abgewiesen. Auf Revision der Klägerin ist das Berufungsurteil aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

„Die Revision mußte Erfolg haben, weil der Anspruch der Klägerin auf Löschung des Warenzeichens des Beklagten aus unzureichenden Gründen zurückgewiesen ist, soweit derselbe auf § 9 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 gestützt wird. Nach dieser Gesetzesbestimmung kann ein Dritter die Löschung eines Warenzeichens beantragen, wenn Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Inhalt des Warenzeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet. Nach den von der Klägerin aufgestellten Behauptungen findet das Berufungsgericht das letztere Erfordernis dadurch erfüllt, daß der Beklagte das Warenzeichen „Germania“, entsprechend den Waren, für die es bestimmt ist, für getrocknete Früchte beliebiger Qualität benutze und somit die Gefahr hervorrufe, daß die von ihm mit dem Warenzeichen versehene Ware vom Publikum

fälschlich für solche der Klägerin gehalten werden könne. Dagegen vermißt daselbe das andere Erfordernis, einen den tatsächlichen Verhältnissen widersprechenden Inhalt des Warenzeichens, weil dieses nur wegen der Übereinstimmung mit dem nicht eingetragenen Zeichen der Klägerin irreführend sei, ohne für die Waren, für die es bestimmt sei, etwas Unrichtiges auszusagen. Diese Beurteilung der Angaben der Klägerin ist rechtlich zu beanstanden. In der Begründung des Berufungsurteils sind die unter Beweis gestellten Behauptungen der Klägerin dahin mitgeteilt: die Klägerin habe den Import evaporierter Äpfel aus Amerika nach Deutschland seit 1887 betrieben und nur ihre allerbeste Ware unter der Marke „Germania“ verkauft. Diese ihre Ware habe einen sehr großen Absatz und einen ausgezeichneten Ruf erlangt, weshalb sie jetzt als besonders gute Qualität mit einem besonderen Preise gehandelt werde. Aus diesen Angaben folgert das Berufungsgericht, daß in den beteiligten Verkehrskreisen unter „Germania“ nicht eine besondere Art getrockneter amerikanischer Äpfel, sondern nur die von der Klägerin als ihre beste Qualität auf den Markt gebrachte Ware verstanden werde, und daß die Käufer mit dieser Bezeichnung den Begriff einer besonderen Güte der Ware nur deshalb verbanden, weil sie die Inhaber der klagenden Firma als renommierte Importeure künnten, deren erste Qualität einen vorzüglichen Ruf genieße. Wäre dies richtig, und bedeutete demnach die Bezeichnung der von der Klägerin in den Verkehr gebrachten „evaporierten“ Äpfel mit dem Worte „Germania“ lediglich den Hinweis auf die Herkunft der Ware aus dem Geschäfte der Klägerin, so wäre allerdings der Lösungsanspruch der Klägerin unbegründet, da, wie der erkennende Senat wiederholt entschieden hat, ein den tatsächlichen Verhältnissen widersprechendes Warenzeichen im Sinne des bezogenen § 9 Abs. 1 Ziff. 3 nicht vorliegt, wenn ein eingetragenes Warenzeichen in den beteiligten Verkehrskreisen lediglich als Kennzeichen der Ware eines bestimmten anderen Gewerbetreibenden angesehen wird. Wohl aber kann, wie ebenfalls von dem Reichsgericht, insbesondere dem erkennenden Senat, wiederholt ausgesprochen ist, in der Benutzung eines bestimmten Zeichens dann eine Angabe tatsächlicher und irreführender Art erblickt werden, wenn sich daselbe als eigentliche Beschaffenheitsbezeichnung darstellt, und infolgedessen der damit versehenen anders beschaffenen Ware eine Be-

schaffenheit beigelegt wird, die sie in Wirklichkeit nicht besitzt. Ob nicht das Wort „Germania“ eine eigentliche Beschaffenheitsbezeichnung sei, konnte erst nach Erhebung des beantragten Beweises zuverlässig beurteilt werden. Stellte sich nach dem Beweisergebnis die Richtigkeit der Behauptungen der Klägerin dahin heraus, daß in den beteiligten Verkehrskreisen unter der Bezeichnung „Germania“ aus Amerika eingeführte „evaporierte“ Äpfel von besonderer Güte und von besonderem Preise verstanden werden, . . . so war die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, das Wort „Germania“ als eigentliche Beschaffenheitsbezeichnung aufzufassen (ähnlich dem Falle „Dyrettorstie“). Daß das kaufende Publikum, wie das Berufungsgericht anzunehmen scheint, eine besondere, bestimmte Art (Sorte) getrockneter Äpfel unter der Bezeichnung „Germania“ verstehen müsse, ist nicht erforderlich. Auch kann die Anwendung des § 9 Abs. 1 Ziff. 3 nicht dadurch für ausgeschlossen erachtet werden, daß die Beschaffenheitsbezeichnung zugleich insofern Herkunftsbezeichnung ist, als in den beteiligten Verkehrskreisen bekannt ist, daß die mit dem Worte „Germania“ bezeichneten getrockneten Äpfel aus dem Geschäfte der Klägerin herrühren (ähnlich dem Falle „Benedictine“).

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 40 S. 94 und die Entscheidungen des erkennenden Senates Rep. II. 462/99 und II. 117/00. Vielmehr könnte, falls das kaufende Publikum mit der Bezeichnung „Germania“ die Vorstellung von amerikanischen getrockneten Äpfeln besonderer Güte und Preislage verbindet, aus der Tatsache, daß der Beklagte sein Warenzeichen „Germania“ für getrocknete Früchte beliebiger Beschaffenheit, also auch für solche von anderer als amerikanischer Herkunft und von minderer Güte sowie mindere Werte benutzt, der Schluß gezogen werden, daß das Warenzeichen inhaltlich den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspreche und die Gefahr einer Täuschung begründe.“ . . .